



Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen. Sie ergeht auf Grundlage von § 4 (10) sowie § 13 (1) der Vereinssatzung. Die Ordnung regelt das Beitragswesen allgemein und legt die Höhe der Beiträge fest.

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich Absatz 2 alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 50 Jahre besteht, entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Beitragsschuldner ist der Beitragspflichtige sofern sich nicht ein anderer durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber dem Verein zur Zahlung des Beitrags verpflichtet hat.

§ 2 Beitragsarten

- (1) Beiträge können in Geld oder in Arbeitsleistung erfolgen.
- (2) Beiträge in Geld sind der Grundbeitrag (§ 3) und der Aktiven-Beitrag (§ 4).
- (3) Sonderbeiträge (§ 5) können in Geld oder in Arbeitsleistungen bestehen.

§ 3 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag ist unabhängig des Mitgliedsstatus zu entrichten.
- (2) Der Grundbeitrag beträgt für
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des **21.** Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende und Studenten 16 Euro,
 - b) Erwachsene 39 Euro,jährlich.
- (3) Schüler, Auszubildende und Studenten sind verpflichtet ihren jeweiligen Status anzuzeigen. Ab dem 21. Lebensjahr ist der Status durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 4 Aktiven-Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten des Sportbetriebs können Aktiven-Beiträge eingeführt werden.
- (2) Über die Art und Höhe der Beiträge beschließen die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen.
- (3) Die Beschlüsse der jeweiligen Abteilungen werden nach ihrem Inkrafttreten Teil dieser Beitragsordnung und als Anlage zu dieser geführt.
- (4) Die Aktiven-Beiträge stehen unabhängig nebeneinander. Die Abteilungen können aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung verzichten, sofern Mitglieder bereits durch Aktiven-Beiträge anderer Abteilungen belastet sind.

TV Dornholzhausen e.V.

Beitragsordnung

§ 5 Sonderbeiträge

(1) Sonderbeiträge sind in begründeten Fällen zulässig.

(2) Betreffen die Sonderbeiträge alle Mitglieder unabhängig ihrer Spartenzugehörigkeit, obliegt der Beschluss über die Einführung, Änderung oder Aufhebung der Mitgliederversammlung. In anderen Fällen beschließen die betroffenen Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften darüber.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Mitgliedsbeiträge können unter nachfolgenden Voraussetzungen ermäßigt werden:

a) Für Mitglieder, die dem Verein im Beitragszeitraum weniger als neun Monate und mehr als drei Monate angehört haben, reduziert sich der Grund- und Aktiven-Beitrag um 50%.

b) Für Mitglieder, die dem Verein im Beitragszeitraum weniger als drei Monate angehört haben, reduziert sich der Grund- und Aktiven-Beitrag um 100%.

c) Sind mehr als zwei Kinder derselben Familie beitragspflichtige Mitglieder und erfüllen im Beitragszeitraum die Voraussetzungen von § 3 (2) BSt. a, ermäßigt sich der Grundbeitrag für das dritte und jedes weitere Kind um 100% (Familienbeitrag).

§ 7 Beitragszeitraum und –Einzug

(1) Grund- und Aktiven-Beitrag werden für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. erhoben.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt jährlich, und zwar jeweils im Oktober des Beitragszeitraums.

(3) Auf Antrag können Beiträge halbjährlich entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die jährliche Beitragszahllast je Beitragsschuldner (§ 1 (3)) größer als 70 Euro ist. Der Antrag ist bis einschließlich September des jeweiligen Beitragszeitraums zu stellen.

(4) Der Beitragseinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. In Härtefällen kann der Beitrag durch Überweisung oder in Bar entrichtet werden.

§ 8 Erstattung und Erlass

(1) In folgenden Fällen können Aktiven-Beiträge erstattet werden:

a) Kann das Mitglied aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung, welche es im Beitragszeitraum erlitten hat, nicht oder nicht mehr am aktiven Sportbetrieb teilnehmen,

b) Kann das Mitglied aufgrund eines unvorhergesehenen Wohnortwechsels nicht oder nicht mehr am aktiven Sportbetrieb teilnehmen,

wird der Beitrag, sofern er bereits entrichtet wurde, erstattet, oder, falls er noch nicht entrichtet wurde, erlassen.

Die Höhe der Erstattung erfolgt unter der Maßgabe von § 6 (1).

(2) Die Umstände nach Absatz 1 sind durch das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Für die Ermittlung des zu erstattenden bzw. zu erlassenden Betrages ist das Eingangsdatum der Anzeige im Sinne von Satz 1 maßgeblich.

TV Dornholzhausen e.V.

Beitragsordnung

§ 9 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen, soweit nichts anderes geregelt, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.